

2015/2016



Märkte erobern



Investitionsführer Thailand
Rahmenbedingungen für Investitionen

Märkte erobern

„Mit mutigen Ideen blicken Unternehmen über den Tellerrand hinaus und zeigen ihre Bereitschaft zu wachsen und sich zu entwickeln. Dabei gilt es, Risiken gering zu halten und Chancen frühzeitig zu erkennen. Wir wissen aufgrund unserer eigenen Erfahrung, worauf es beim Eintritt in neue Märkte ankommt. Gemeinsam mit unseren Mandanten setzen wir ihre ambitionierten Vorhaben in die Tat um.“

Rödl & Partner

„Auch bei uns ist stetige Weiterentwicklung von größter Bedeutung – neue Formen und Höhen bergen ungeahnte Möglichkeiten. Doch nur, wenn wir im Team zusammenhalten, können wir neue Konstellationen aufbauen und damit den Menschenturm, aber auch uns selbst weiterentwickeln.“

Castellers de Barcelona

Inhalt

Unser Profil	4
Unsere Dienstleistungen in Thailand	6
Wachstumsmarkt Thailand	9
Investitionsrecht	10
Investitions- und weitere Geschäftsformen	10
Investitionsförderung	17
Steuern	18
Körperschaftsteuer	18
Lohnsteuer	18
Quellensteuer	19
Mehrwertsteuer	19
Stempelsteuer	20
Verbrauchssteuer	20
Arbeitsrecht	21
Betriebsregeln	21
Kündigungen	21
Sozialversicherung und Unfallversicherung	22
Ausländische Arbeitskräfte	23
Mindestlöhne	23
Urlaub	23
Immobilienwerb	24
Streitbeilegung	25
Ihre Ansprechpartner	26

Unser Profil

Rödl & Partner ist als integrierte Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an 102 eigenen Standorten in 46 Ländern vertreten. Unseren dynamischen Erfolg in den Geschäftsfeldern Rechtsberatung, Steuerberatung, Steuerdeklaration und Business Process Outsourcing, Unternehmens- und IT-Beratung sowie Wirtschaftsprüfung verdanken wir circa 4.000 unternehmerisch denkenden Partnern und Mitarbeitern.

Die Geschichte von Rödl & Partner beginnt im Jahr 1977 mit der Gründung als Ein-Mann-Kanzlei in Nürnberg. Unser Ziel, unseren international tätigen Mandanten überall vor Ort zur Seite zu stehen, setzte die Gründung erster eigener Niederlassungen – beginnend – in Mittel- und Osteuropa (ab 1989) voraus. Dem Markteintritt in Asien (ab 1994) folgte die Erschließung wichtiger Standorte in West- und Nordeuropa (ab 1998), in den USA (ab 2000), in Südamerika (ab 2005) und Afrika (ab 2008).

Unser Erfolg basiert seit jeher auf dem Erfolg unserer deutschen Mandanten: Rödl & Partner ist immer dort vor Ort, wo Mandanten Potenzial für ihr wirtschaftliches Engagement sehen. Statt auf Netzwerke oder Franchise-Systeme setzen wir auf eigene Niederlassungen und die enge, fach- und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im unmittelbaren Kollegenkreis. So steht Rödl & Partner für internationale Expertise aus einer Hand.

Unser Selbstverständnis ist geprägt von Unternehmergeist – diesen teilen wir mit vielen, vor allem aber mit deutschen Familienunternehmen. Sie legen Wert auf persönliche Dienstleistungen und haben gerne einen Berater auf Augenhöhe an ihrer Seite.

Unverwechselbar macht uns unser „Kümmerer-Prinzip“. Unsere Mandanten haben einen festen Ansprechpartner. Er sorgt dafür, dass das komplette Leistungsangebot von Rödl & Partner für den Mandanten optimal eingesetzt werden kann. Der „Kümmerer“ steht permanent zur Verfügung; er erkennt bei den Mandanten den Beratungsbedarf und identifiziert die zu klärenden Punkte. Selbstverständlich fungiert er auch in kritischen Situationen als Hauptansprechpartner.

Wir unterscheiden uns auch durch unsere Unternehmensphilosophie und unsere Art der Mandantenbetreuung, die auf Vertrauen basiert und langfristig ausgerichtet ist. Wir setzen auf renommierte Spezialisten, die interdisziplinär denken, denn die Bedürfnisse und Projekte unserer Mandanten lassen sich nicht in einzelne Fachdisziplinen aufbrechen. Unser Ansatz basiert auf den Kompetenzen in den einzelnen Geschäftsfeldern und verbindet diese nahtlos in fachübergreifenden Teams.

Einzigartige Kombination

Rödl & Partner ist kein Nebeneinander von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Buchhaltern, Unternehmensberatern und Wirtschaftsprüfern. Wir arbeiten über alle Geschäftsfelder hinweg eng verzahnt zusammen. Wir denken vom Markt her, vom Kunden her und besetzen die Projektteams so, dass sie erfolgreich sind und die Ziele der Mandanten erreichen.

Unsere Interdisziplinarität ist nicht einzigartig, ebenso wenig unsere Internationalität oder die besondere, starke Präsenz bei deutschen Familienunternehmen. Es ist die Kombination: Ein Unternehmen, das konsequent auf die umfassende und weltweite Beratung deutscher Unternehmen ausgerichtet ist, finden Sie kein zweites Mal.

Unsere Dienstleistungen in Thailand

Rechtsberatung

- › Gründung und laufende Beratung von Tochtergesellschaften, Joint Ventures und Repräsentanzen
- › Legal Due Diligence und rechtliche Begleitung von Unternehmenskäufen und Fusionen (M&A)
- › Restrukturierungsmaßnahmen und Optimierung von Vertriebsstrukturen
- › Erstellung von Rechtsgutachten zu Fragestellungen des thailändischen Wirtschaftsrechts
- › Streitbeilegung, Prozessführung
- › Arbeitsverträge, Verträge mit Führungskräften, Arbeitsrechtsstreitigkeiten
- › Vertriebsrecht, Lizenzvereinbarungen
- › Gewerblicher Rechtsschutz (Design, Marken- und Urheberrecht)
- › Visaanträge

Steuerberatung

- › Nationale und internationale Steuerstrukturplanung
- › Tax Due Diligence
- › Mitarbeiterentsendung
- › Betriebsstättenfragen
- › Begleitung von Betriebsprüfungen, Vertretung in Finanzgerichtsstreitigkeiten
- › Steuerliche Deklarationsberatung

Wirtschaftsprüfung

- › Prüfung von Jahresabschlüssen, Zwischenabschlüssen und Reporting Packages nach thailändischem Recht, nach HGB sowie IFRS und US-GAAP
- › Financial Due Diligence
- › Unterstützung im Beteiligungscontrolling
- › Interne Revision
- › Unternehmensbewertung

Business Process Outsourcing

- › Buchführung und Finanzbuchhaltung
- › Lohnbuchhaltung
- › Reporting, Controlling, Rechnungswesen
- › Vorbereitung von Jahresabschlüssen
- › Cash Management
- › Vorbereitung von Steuererklärungen



Bangkok

Wachstumsmarkt Thailand

Das Königreich Thailand ist aufgrund seiner regionalen Lage und attraktiver Investitionsbedingungen ein interessanter Standort für ausländische Unternehmen.

Thailand ist seit 1932 eine konstitutionelle Monarchie mit parlamentarischem System. Trotz innenpolitischer Streitigkeiten, welche seit 2006 bestehen und insbesondere im Jahre 2010 kurzfristig zu Unruhen in der Hauptstadt Bangkok führten, ist die thailändische Wirtschaftspolitik stabil und investorenfreundlich geblieben. Die thailändische Währung ist der Baht, der sich in den letzten Jahren als sehr stabil erwiesen hat und sich in Bezug auf den Euro leicht verteuerte. Das Land hat eine der am stärksten wachsenden Volkswirtschaften in Südostasien, ein stabiles Rechtssystem, bietet einen heimischen Markt von über 67 Millionen Konsumenten und liegt strategisch günstig zur Erschließung der dynamisch wachsenden Asien/Pazifik-Region.

Eine wichtige Rolle spielt dabei die Mitgliedschaft Thailands in der Association of Southeast Asian Nations (ASEAN), welche kontinuierlich das Ziel eines einheitlichen Binnenmarktes, der Asean Economic Community (AEC), verfolgt. So sollen u.a. Zölle und sonstige Handelshemmnisse zwischen den Staaten Südostasiens ab- und ein regionaler Markt mit über 500 Mio. Konsumenten aufgebaut werden. Hierzu haben seit 2010 die ASEAN-6-Staaten (Brunei, Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur und Thailand) nahezu sämtliche Zölle aufgehoben. Die Umsetzung durch Kambodscha, Laos, Myanmar und Vietnam erfolgte bis 2015.

Seit März 2013 verhandelt Thailand mit der EU ein weitreichendes Freihandelsabkommen. Das geplante umfassende Abkommen soll neben dem Abbau von Zöllen und nichttarifären Handelshemmnissen für Waren auch andere Handelsaspekte wie Dienstleistungen, Investitionen, öffentliches Beschaffungswesen, Wettbewerb und nachhaltige Entwicklung abdecken, so dass sich die Geschäftsaussichten deutscher Unternehmen in Zukunft weiterhin verbessern dürften.

Investitionsrecht

Ausländische Unternehmen sollten vor der Aufnahme von Geschäftstätigkeiten in Thailand die investitionsrechtlichen Beschränkungen des sog. Foreign Business Act 1999 (FBA) beachten. Dieser gilt in räumlicher Hinsicht im gesamten Gebiet des Königreichs und ist in persönlicher Hinsicht auf alle Ausländer anwendbar. Sachlich findet das Gesetz auf alle in seinen 3 Annexlisten aufgezählten Geschäftstätigkeiten Anwendung, die u.a. die meisten Dienstleistungsbereiche umfassen. Als Ausländer im Sinne des Gesetzes gelten insbesondere (i) alle natürlichen Personen, die nicht die thailändische Staatsangehörigkeit besitzen, (ii) alle juristischen Personen, die in Thailand nicht registriert sind, sowie (iii) alle juristischen Personen, die zwar in Thailand registriert sind, aber deren Gesellschaftsanteile mindestens zur Hälfte von Ausländern gehalten werden. Maßgeblich sind dabei jeweils die Kapitalanteile, nicht die Stimmrechte der Anteilseigner.

Eine Besonderheit gilt für US-amerikanische, australische und japanische Unternehmen, die aufgrund von Freundschaftsverträgen von den Beschränkungen des FBA weitgehend befreit sind. Ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und Thailand befindet sich in der Verhandlung; indes ist noch nicht absehbar, inwiefern sich das Königreich hier zu Marktöffnungen verpflichten wird.

Investitions- und weitere Geschäftsformen

Für ausländische Unternehmen bestehen in Thailand diverse Möglichkeiten, unternehmerisch tätig zu werden, z.B.:

- › Kapitalgesellschaften
- › Personengesellschaften
- › Joint Ventures
- › Repräsentanzbüro
- › International Headquarter / Trading Center
- › Zweigniederlassung
- › Handelsvertreter

Kapitalgesellschaften

› Private Limited Company (Co., Ltd.)

Die überwiegend von Auslandsinvestoren gewählte Co., Ltd. ist eine mit der deutschen GmbH vergleichbare Kapitalgesellschaft. Sie kann sich als solche selbst im eigenen Namen vertraglich binden, Eigentum halten, Rechte erwerben, klagen und verklagt werden. Eine persönliche Haftung der Anteilseigner besteht nur, soweit die von ihnen gehaltenen Anteile nicht vollständig einbezahlt sind und ist auf den ausstehenden Betrag begrenzt. Darüber hinaus ist die persönliche Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ausgeschlossen.

Die Gesellschaft handelt als juristische Person durch ihre Organe (Geschäftsführer und Gesellschafterversammlung). Ihre laufenden Geschäfte werden von einem oder mehreren Geschäftsführern geleitet, der die Gesellschaft auch nach außen vertritt.

Einige Unterschiede zum deutschen Recht bestehen in der Gründungsphase. Die Co., Ltd. muss von mindestens 3 natürlichen Personen (sog. Promoter) gegründet werden, die jeweils mindestens einen Anteil zeichnen. Auch im weiteren Verlauf müssen immer mindestens 3 Gesellschafter Anteile halten, wobei dies nach der Gründungsphase auch juristische Personen sein können. Eine Gesellschaft mit nur einem Gesellschafter ist also im Gegensatz zum deutschen Recht nicht möglich.

Die Promoter legen in einem Gründungsprotokoll die Firma, die Adresse der Gesellschaft in Thailand, die Verteilung der Geschäftsanteile, die Höhe des Gesellschaftskapitals sowie den genauen Gesellschaftszweck fest. Die Registrierung beginnt mit der Reservierung eines Firmennamens und der Einreichung des Gründungsprotokolls beim Handelsministerium.

Es existiert grundsätzlich kein gesetzlich festgelegtes Mindestkapital. Jedoch wird bei der Registrierung geprüft, ob das registrierte Kapital für die angestrebte wirtschaftliche Betätigung ausreichend und angemessen ist. Zudem ist zu beachten, dass auch bei der Beantragung von Investitionsförderung, speziellen Geschäftslizenzen oder Arbeitserlaubnissen für Ausländer die Höhe des registrierten und eingezahlten Kapitals relevant ist; diesbezüglich bestehen verschiedene Mindestkapitalvorgaben.

› **Public Limited Company (PLC)**

Demgegenüber ist die PLC für eine breitere öffentliche Streuung der Anteile konzipiert. Sie ist mit der deutschen Aktiengesellschaft vergleichbar und findet ihre Rechtsgrundlage im Public Limited Companies Act. Die Geschäfte der PLC werden von einem Vorstand geführt, der aus mindestens 5 natürlichen Personen bestehen muss. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss ihren Wohnsitz in Thailand haben. Nicht relevant ist dagegen, ob die Vorstandsmitglieder selbst Aktionäre der Gesellschaft sind. Die Vorstandsmitglieder vertreten die Gesellschaft auch nach außen.

Die Gründung der PLC muss durch 15 natürliche Personen erfolgen, von denen mindestens die Hälfte ihren Wohnsitz im Königreich haben muss und die zusammen mindestens 5 % des Kapitals zeichnen. Die Gesellschaft erlangt ihre rechtliche Existenz mit Abschluss des Registrierungsverfahrens. Sie muss auch in der Folgezeit mindestens 15 Aktionäre aufweisen. Die PLC kann bei Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen an der Börse notiert werden. Im Vergleich zur Co., Ltd. bestehen gesteigerte Bilanzierungs- und Buchführungspflichten.

Personengesellschaften

› **Ordinary Partnership**

Bei der Ordinary Partnership binden sich mindestens 2 Partner vertraglich zur Erreichung eines bestimmten Zwecks und leisten zu dessen Förderung Beiträge in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen. Alle Einlagen gelten, soweit nicht gesellschaftsvertraglich etwas anderes bestimmt ist, grundsätzlich als gleichwertig. Die Gesellschafter müssen natürliche Personen sein. Der Gesellschaftszweck ist keinen weiteren gesetzlichen Anforderungen unterworfen, ebenso wie die Gründung kaum Formalitäten und keine Publikationspflichten kennt. Insbesondere eine Registrierung ist nicht erforderlich. Erforderlich ist lediglich ein Gesellschaftsvertrag, dessen Umfang und Inhalt allein den Partnern überlassen ist. So liegt auch dann bereits ein Gesellschaftsvertrag vor, wenn die Partner einvernehmlich die Geschäftstätigkeit aufnehmen, ohne zuvor Einzelheiten schriftlich niedergelegt zu haben. Die Ordinary Partnership wird steuerrechtlich als Einheit behandelt. Sie ist

als Personenverband einer eigenen – hinsichtlich der Abzugsmöglichkeiten gegenüber der Einkommensteuer natürlicher Personen modifizierten – Einkommensteuer, jedoch keiner Körperschaftsteuer unterworfen.

Gesellschaftsrechtlich ist die mit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) vergleichbare Ordinary Partnership als Grundform der Personengesellschaften keine von ihren Anteilseignern verschiedene Rechtspersönlichkeit. Dementsprechend haften alle Partner als Gesamtschuldner unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen für Gesellschaftsschulden.

› **Registered Ordinary Partnership**

Die Rechtsform einer bestehenden Ordinary Partnership kann durch deren Registrierung nachträglich verändert werden. Mit der Registrierung entsteht eine Registered Ordinary Partnership, die selbst juristische Person ist, also auch unter ihrem eigenen Namen Partei eines Vertrages oder Rechtsstreits sein kann. Sie entfernt sich damit von ihren Partnern und wird eine rechtlich selbstständige Einheit. Sie entspricht im Wesentlichen dem Konzept der deutschen Offenen Handelsgesellschaft (OHG). Bezüglich der Geschäftsführung und Außenvertretung durch die Anteilseigner ändert sich durch die Registrierung gegenüber der nicht registrierten Ordinary Partnership nichts. Die Registrierung wirkt sich jedoch bei der Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten aus. Zwar haften die Partner als Gesamtschuldner auch weiterhin unbegrenzt persönlich. Jedoch ist die Haftung – anders als bei der Ordinary Partnership – nicht primär. Vielmehr kommt ein Rückgriff auf die Partner erst dann in Betracht, wenn die Gesellschaft in Verzug ist.

› **Limited Partnership**

Die Limited Partnership ist eine von ihren Anteilseignern verschiedene, selbstständige juristische Person und erlangt diesen Status durch Registrierung. Sie wird durch die Eigenart gekennzeichnet, dass die persönliche Haftung von Anteilseignern auf die Höhe ihrer Einlage beschränkt werden kann. Es muss allerdings – im Unterschied zur Co., Ltd. – stets mindestens ein unbeschränkt haftender Gesellschafter verbleiben. Im Ergebnis gibt es somit 2 Gruppen von Anteilseignern: solche, die unbeschränkt persönlich haften, und solche, deren Haftung begrenzt ist. Die

Konstruktion ähnelt der Kommanditgesellschaft (KG) im deutschen Recht mit ihren Komplementären und Kommanditisten.

Die Geschäftsführung ist ausschließlich den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern vorbehalten. Nimmt ein lediglich beschränkt haftender Gesellschafter dennoch an der Geschäftsführung teil, so verliert er die Haftungsprivilegierung und sein Status wandelt sich in den eines unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschafters um.

Joint Ventures

Nach dem FBA gelten juristische Personen als ausländisch, wenn das Gesellschaftskapital mindestens zur Hälfte durch Ausländer gehalten wird. Daher wird – falls keine Förderung durch das Board of Investment (BOI) erreicht oder angestrebt wird – meist eine Unternehmensform mit 51 % thailändischer Beteiligung gewählt, damit das Unternehmen als inländisch angesehen wird und keiner Beschränkung unterliegt. Soll der ausländische Partner dennoch die Gesellschaft kontrollieren, kann eine Vorzugsbeteiligung mit unterschiedlich gewichteten Stimmrechten und abweichender Gewinnausschüttung vereinbart werden.

Repräsentanzbüro

Ein erster Schritt zur geschäftlichen Betätigung in Thailand kann die Gründung eines Repräsentanzbüros sein. Das Repräsentanzbüro ist ein unselbstständiger Teil der Muttergesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Kommerzielle Tätigkeit, insbesondere die Erzielung jeglicher Einnahmen, ist dem Repräsentanzbüro untersagt. Daher unterliegt das Repräsentanzbüro mangels Einkünften nicht der Körperschaftsbesteuerung. Das Betätigungsfeld auf folgende Bereiche beschränkt:

- › Informationsbeschaffung für die Firmenleitung über die Gegebenheiten des thailändischen Marktes und die aktuelle Wirtschaftsentwicklung
- › Inspektion und Überprüfung der Menge und Qualität der in Thailand hergestellten und vom Mutterhaus gekauften Waren
- › Suche nach lokalen Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen für das Mutterhaus

- › Kundenberatung ohne Verkauf
- › Informationen über neue Produkte oder neue Dienstleistungen des Mutterhauses

Der Vorteil dieser Struktur liegt darin, dass eine Beteiligung thailändischer Partner nicht erforderlich ist. Allerdings ist der Gründungsaufwand vergleichsweise groß und zeitintensiv. Die Beantragung hat im Namen des Mutterhauses zu erfolgen und muss die anvisierten Aktivitäten spezifizieren. Zu beachten ist, dass lediglich die oben angeführten Tätigkeiten erlaubt sind. Zuständig für ausländische Antragsteller ist das „Department of Business Development“ als Unterbehörde des thailändischen Handelsministeriums. Alle Dokumente müssen in englischer Sprache und notariell sowie konsularisch beglaubigt dem Department of Business Development vorgelegt werden.

International Headquarter (IHQ) / International Trading Center (ITC)

Anfang 2015 wurde die Förderung durch das thailändische Board of Investment und das Finanzministerium für regionale Verwaltungs- und Beschaffungstätigkeiten novelliert. Unter einem IHQ, welches das bisherige sog. Regional Operating Headquarter ersetzt, versteht man eine nach thailändischem Recht gegründete Gesellschaft, welche Dienstleistungen für das Mutterhaus oder andere verbundene Gesellschaften in Thailand oder im Ausland erbringt. Um Thailand für ausländische Firmen als Headquarter-Standort attraktiver zu gestalten, können diverse steuerliche Vorteile gewährt werden, sofern die Voraussetzungen für das IHQ erfüllt werden. Die Förderung erfasst u.a. Körperschaftsteuerbefreiung oder –reduktion auf 10%. Erforderlich sind insbesondere ein Mindestkapital von 10 Mio. THB, jährliche Betriebsausgaben von mindestens 15 Mio. THB sowie unterstützende Tätigkeit für mindestens eine Konzerngesellschaft in der Region.

Das ITC, welches das bisherige „International Procurement Office“ ersetzt, kann Waren und Rohstoffe außerhalb (out-out-transactions, Befreiung von Körperschaftsteuer) oder innerhalb (in-out-transactions, Körperschaftsteuer reduziert auf 10%) Thailands für regionale Konzerngesellschaften beschaffen. Die Mindestkapitalvorgaben entsprechen denen des IHQ.

Zweigniederlassung

Für eine ausländische Gesellschaft besteht als weitere Form der Marktpräsenz die Möglichkeit der Zweigniederlassung (Branch Office). Diese ist rechtlich ein Teil der Muttergesellschaft. Eine Zweigniederlassung ist vom Tätigkeitsumfang – anders als das Repräsentanzbüro – grundsätzlich nicht auf reine Servicetätigkeiten im Verhältnis zum Mutterhaus beschränkt. So kann eine Zweigniederlassung beispielsweise auch für den Zweck errichtet werden, Produkte des Mutterhauses in Thailand zu verkaufen oder um in Thailand kostenpflichtige Leistungen zu erbringen. Hierfür ist indes die Beantragung einer entsprechenden Foreign Business License notwendig. Diese erfordert ein komplexes und langwieriges Antragsverfahren und wird in der Regel nur erteilt, wenn innovative Hochtechnologien nach Thailand transferiert werden und kein Wettbewerb zu inländischen Unternehmen entsteht.

Handelsvertreter

Eine Alternative zur Errichtung einer eigenen Niederlassung stellt die Einschaltung eines Handelsvertreters oder eines Vertriebspartners dar. Der Vorteil dieser Variante ist, dass die relativ hohen Betriebs- und Unterhaltungskosten einer Niederlassung entfallen. Dieser Gesichtspunkt kann gerade in einer frühen Phase der Orientierung und Markterforschung bei noch unsicheren Zukunftsperspektiven eine Rolle spielen. Allerdings stehen den Kostenvorteilen auch mögliche Nachteile gegenüber. Die Einschaltung eines Handelsvertreters erfordert ein erhebliches Maß an Vertrauen. Etliche Vertreter sind für mehrere Unternehmen tätig, so dass sichergestellt werden muss, dass der Vertreter einerseits mit dem nötigen Nachdruck für den Auftraggeber tätig wird und andererseits keine Konkurrenzprodukte vertreibt. Ausländern ist die Tätigkeit als Handelsvertreter in Thailand durch den FBA mit wenigen Ausnahmen untersagt.

Investitionsförderung

Das thailändische BOI ist mit der Aufgabe betraut, Auslandsinvestitionen durch die Bereitstellung von Investitionsanreizen zu stimulieren. Zur Erreichung dieses Ziels steht ihm ein breites Spektrum fiskalischer Anreize, Befreiungen von Beschränkungen und Investitionsschutzmechanismen zur Verfügung. Oberstes Auswahlkriterium für die Förderung ist die Eignung der beantragten Unternehmung, den Fortschritt Thailands zu fördern. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Unternehmung Arbeitsplätze schafft und die lokale Wirtschaft fördert, sich positiv auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung oder die nationale Sicherheit auswirkt sowie ökologisch und technologisch angemessen erscheint.

Das BOI folgt bei der Investitionsförderung einer Prioritätenliste. Diese umfasst u.a. Infrastrukturprojekte, Umweltschutz und bestimmte Schlüsselindustrien. Als Förderung sind Befreiung oder Reduzierung von Körperschaftsteuern sowie von Importabgaben für Maschinen vorgesehen, die für die Produktion oder in sonstiger Weise für den Projektzweck erforderlich sind. Die für Investoren interessantesten nicht-fiskalischen Investitionsanreize sehen die Befreiung von gesetzlichen Restriktionen vor. So können der üblicherweise untersagte Landerwerb für Ausländer genehmigt werden, Arbeitsgenehmigungen zur Beschäftigung von Ausländern vereinfacht erteilt werden und Beschränkungen des FBA für Auslandsbeteiligungen entfallen.

Als Alternative zur Beantragung von Investitionsförderung beim BOI kommt die Ansiedlung des Unternehmens in einem der staatlich geförderten Industriegebiete (Industrial Estates) in Betracht.

Industrial Estates befinden sich in allen Landesteilen und bieten die vollständige Infrastruktur eines modernen Industriegebiets. Die einzelnen Estates setzen dabei üblicherweise Branchenschwerpunkte bzw. sind mit spezialisierten Einrichtungen für bestimmte Industriezweige optimiert. Die entsprechenden Förderungsmöglichkeiten sind mit denen des BOI vergleichbar.

Steuern

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand besteht seit dem 10. Juli 1967 ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Nachfolgend werden die wichtigsten nationalen Steuerarten dargestellt.

Körperschaftsteuer

Unternehmen sind in Thailand körperschaftsteuerpflichtig, wenn sie entweder nach thailändischem Recht gegründet oder in Thailand geschäftlich tätig sind.

Die Körperschaftsteuer (Corporate Income Tax) wird bei thailändischen Unternehmen auf das weltweit erzielte Nettoeinkommen erhoben. Bei Betriebsstätten ausländischer Unternehmen ist lediglich das innerhalb des Königreichs von der Betriebsstätte erwirtschaftete Einkommen der Besteuerung unterworfen. Der Regelsatz beträgt seit Januar 2013 20 %. Kleine und mittelständische Unternehmen können steuerliche Vergünstigungen erhalten. Kosten und Abschreibungen können in einem Rahmen von 5 bis 100 % vom Bruttoeinkommen abgesetzt werden. Nettoverluste sind bis zu 5 aufeinander folgende Jahre vortragsfähig; ein Rücktrag ist nicht möglich. Die Körperschaftsteuer ist halbjährlich zu deklarieren und zu zahlen. Von dem Gewinn nach Körperschaftsteuer sind 5 bis 10 % des registrierten Kapitals als sog. Mindestreserve in die Bilanz einzustellen. Nur der verbleibende Betrag kann ausgeschüttet werden. Der Körperschaftsteuersatz ist unabhängig davon, ob Gewinne ausgeschüttet werden. Im Falle der Ausschüttung fällt eine Quellensteuer i.H.v. 10 % auf die Dividendenzahlung an. Eine Remittance Tax mit einem Satz von 10 % wird bei Rückführung von Gewinnen einer in Thailand tätigen Zweigstelle (Branch) an ihre Muttergesellschaft im Ausland erhoben.

Lohnsteuer

Die Lohnsteuer (Personal Income Tax) wird ohne Rücksicht auf die Nationalität von allen natürlichen Personen in Thailand erhoben, die sich für mehr als 180 Tage pro Kalenderjahr im Königreich aufhalten. Berechnungsgrundlage für die progressive Besteuerung mit einem Höchstsatz von 35 % ist in diesem Fall das sog. Weltjahres-

einkommen. Einkommen aus ausländischen Quellen, welche nicht für ein Anstellungsverhältnis oder sonstige geschäftliche Tätigkeiten in Thailand gezahlt werden, unterliegen in Thailand jedoch nur der Besteuerung, wenn diese im gleichen Steuerjahr nach Thailand eingeführt werden. Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, Lohnsteuern einzubehalten und direkt an den Fiskus abzuführen. Bei der Berechnung des persönlichen Steuersatzes sind vom Bruttoeinkommen – je nach Einkommensart und persönlichen Lebensverhältnissen – verschiedene pauschale und individuelle Freibeträge abzugsfähig.

Quellensteuer

Die Quellensteuer oder Vorabzugsteuer (Withholding Tax) stellt keine zusätzliche Steuer dar, sondern ist lediglich eine Erhebungsform der Lohn- bzw. Körperschaftsteuer. Der Zahlende muss die Steuer vom Einkommen bzw. vom Rechnungsbetrag direkt einbehalten und innerhalb von 7 Tagen nach Monatsende an das Revenue Department abführen. Der Steuerpflichtige bekommt eine Bestätigung (Tax Certificate) über die einbehaltene Steuer und kann diese als Beleg zusammen mit seiner Jahreseinkommensteuererklärung beim Finanzamt einreichen, um sich die Vorabzugsteuer auf seine Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Die Steuersätze betragen grundsätzlich 10 % auf Dividenden sowie 15 % auf Zinsen und Lizenzgebühren von Thailand nach Deutschland. Zahlungen für Dienstleistungen werden mit 2 bis 15 % besteuert, wobei sich der Höchstsatz u.a. auf technische Dienstleistungen durch Nichtansässige bezieht. Die nationalen Regelungen zur Quellenbesteuerung decken sich in vielen Bereichen mit denen des DBA; Abweichungen bestehen beispielsweise hinsichtlich Lizenzgebühren für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, welche nach DBA mit 5 % besteuert werden.

Mehrwertsteuer

Das thailändische System der Mehrwertsteuererhebung (Value Added Tax, kurz VAT) ist mit dem in Deutschland angewandten System vergleichbar. Die Steuer wird beim Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen an den Endverbraucher dem Preis aufgeschlagen und vom Händler oder Dienstleister an

das Finanzministerium abgeführt. Hat der Händler oder Dienstleister selbst an Lieferanten Mehrwertsteuer entrichtet, ist diese als Vorsteuer abzugsfähig, so dass die Steuerlast im Endeffekt allein vom Endabnehmer getragen wird. Die Mehrwertsteuer wurde im Rahmen eines Konjunkturprogramms von ursprünglich 10 % auf derzeit 7 % abgesenkt. Bestimmte Warengruppen und Dienstleistungen sind aufgrund ihrer Bedeutung für das Gemeinwohl von der Mehrwertsteuer befreit. Ebenso sind Kleinunternehmer von der Mehrwertsteuer befreit, sofern deren jährlicher Umsatz weniger als 1,8 Mio. Baht beträgt.

Stempelsteuer

Bestimmte Dokumente und Urkunden unterliegen einer sog. Stempelsteuer (Stamp Duty), die dem Dokument in Form von Marken beigefügt wird. Nur mit den entsprechenden Marken versehene Dokumente entfalten im Rechtsverkehr, insbesondere vor Behörden und Gerichten, volle Beweiswirkung. Die Steuer wird auf insgesamt 28 verschiedene Arten von Dokumenten erhoben. Nicht darunter fallen Dokumente, die an Empfänger im Ausland gerichtet sind oder nur dort rechtskräftig sein sollen.

Verbrauchsteuer

Das Überführen sog. Luxusgüter in den freien Verkehr unterliegt einer Verbrauchsteuer (Excise Tax), die zwischen 2 und 50 % des jeweiligen Zollwerts beträgt.

Arbeitsrecht

Das thailändische Arbeitsrecht wurde durch das Inkrafttreten des neuen Labour Act im Jahr 1998 grundlegend geändert und umfassend modernisiert, um den Anforderungen des gegenwärtigen Arbeitsmarktes gerecht zu werden. In Thailand existiert eine spezielle Arbeitsgerichtsbarkeit. Grundsätzlich gelten die Regelungen des thailändischen Arbeitsrechts gleichermaßen sowohl für thailändische als auch für ausländische Arbeitgeber und -nehmer.

Betriebsregeln

Neben den individuellen arbeitsvertraglichen Regelungen ist es in Thailand üblich, einige allgemeine arbeitsrechtliche Regelungsgehalte in die sog. „Work Rules“ zu integrieren, die am Arbeitsplatz in thailändischer Sprache auszuhängen sowie bei der zuständigen Arbeitsbehörde einzureichen sind. Die Work Rules enthalten neben der vereinbarten Arbeitszeit u.a. auch die freien Tage, Überstundenregelungen, Abfindungszahlungen und Disziplinarmaßnahmen.

Kündigungen

Die Kündigungsschutzregelungen sind grundsätzlich weniger streng als in Deutschland. So können sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer ein unbefristetes Arbeitsverhältnis 30 Tage vor dem Zeitpunkt der Gehaltszahlung schriftlich kündigen. Das Arbeitsverhältnis endet dann mit der folgenden Gehaltszahlung. Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt mithin 30 Tage. Sollte vertraglich eine längere Kündigungsfrist vereinbart sein, wäre diese bindend. Der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis allerdings auch mit sofortiger Wirkung kündigen, muss jedoch die Abfindung in voller Höhe zahlen. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Abfindung, welche von der gesamten Beschäftigungsdauer abhängt. Der Anspruch entfällt, wenn der Arbeitnehmer einen schweren Verstoß gegen Sorgfalts- und Treuepflichten gegenüber dem Arbeitgeber begangen hat. Die Mindesthöhe der Abfindungen berechnet sich nach folgender Tabelle anhand der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

Beschäftigungsdauer	Höhe der Abfindung
mindestens 120 Tage	30 Tage des letzten Lohnsatzes
mindestens 1 Jahr	90 Tage des letzten Lohnsatzes
mindestens 3 Jahre	180 Tage des letzten Lohnsatzes
mindestens 6 Jahre	240 Tage des letzten Lohnsatzes
mindestens 10 Jahre	300 Tage des letzten Lohnsatzes

Sozialversicherung und Unfallversicherung

Die thailändische Sozialversicherung besteht aus Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die Versicherungspflicht ist für Arbeitnehmer grundsätzlich bei Unternehmen mit 10 oder mehr Arbeitnehmern gegeben. In diesem Fall sind die folgenden Sozialabgaben zu kalkulieren. Der Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen jeweils 5 % des Lohnes als Sozialabgaben abführen, wobei eine Beitragsbemessungsgrenze von 15,000 Baht gilt. Die Abgaben beziffern sich wie folgt:

3 % Altersunterstützung
+ 1,5 % Krankenversicherung
+ 0,5 % Arbeitslosenunterstützung

= 5 % Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmeranteil.

Der Arbeitgeber hat den Beitrag des Arbeitnehmers von dessen Lohn im Voraus einzubehalten und abzuführen. Der Höchstbeitrag des vom Arbeitgeber monatlich zu zahlenden Sozialversicherungsbeitrags beträgt pro Arbeitnehmer aktuell 750 Baht. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer innerhalb von 30 Tagen beim Social Security Fund anzumelden.

Nach den Regelungen des Workmen's Compensation Fund Act besteht zudem für Betriebe mit 10 oder mehr Mitarbeitern die Pflicht, zwischen 0,2 und 1 % des Jahreseinkommens der Beschäftigten in den Fond einzuzahlen. Bei Arbeitsunfällen

und Berufskrankheiten bestehen dann gegen den Workmen's Compensation Fund u.a. Ansprüche auf Erstattung von Behandlungskosten zu einem bestimmten Satz sowie auf Lohnfortzahlung. Nicht sozial- und unfallversicherungspflichtig sind Saisonarbeiter im Agrar- und Fischereibereich, Angestellte im Öffentlichen Dienst und Angestellte internationaler Organisationen.

Ausländische Arbeitskräfte

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern, welche nicht die thailändische Staatsangehörigkeit besitzen, ist grundsätzlich die Erteilung einer Arbeitserlaubnis erforderlich, welche ab dem 1. Arbeitstag gelten muss. Ausnahmen gelten für bestimmte Personengruppen, beispielsweise bei einigen Tätigkeiten im Bereich Bildung oder Kunst. Das maßgebliche Kriterium für die Erteilung von Arbeitserlaubnissen ist die Kapitalausstattung des Unternehmens. Nach den aktuellen Vorgaben ist pro erteilter Arbeitserlaubnis ein Kapital von 2 Mio. Baht notwendig. Es handelt sich hierbei lediglich um Mindestanforderungen, neben denen je nach Branche und Umständen des Einzelfalles weitere Bedingungen bestehen können. Weiterhin zu beachten ist die Quote von Arbeitsgenehmigungen zur Zahl der im Betrieb tätigen thailändischen Arbeitnehmer, welche für Gesellschaften 1:4 beträgt.

Mindestlöhne

Seit Anfang 2013 beträgt der thailändische Mindestlohn landesweit 300 Baht pro Tag.

Urlaub

Der Arbeitnehmer ist mindestens an einem Tag der Woche freizustellen. Der Anspruch auf Erholungsurlaub hängt von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab, beträgt jedoch mindestens 6 Tage pro Jahr. In Thailand existieren zudem 14 offizielle Feiertage.

Immobilienwerb

Ausländern ist es grundsätzlich nicht gestattet, in Thailand Grundeigentum zu erwerben. Für ausländische Unternehmen besteht jedoch die Möglichkeit, bei Gewährung von Investitionsförderung durch das BOI oder bei Zulassung zu einem Industrial Estate, Land für die Ansiedlung der Unternehmung zu erwerben.

Unternehmen, deren ausländischer Kapitalanteil unter 50 % liegt, unterliegen nicht den für Ausländer geltenden Beschränkungen. Liegt der ausländische Kapitalanteil jedoch zwischen 40 und 49 %, so ist eine Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Dem Versuch, diese Bestimmung zu umgehen, indem zunächst eine Gesellschaft mit weniger als 40 % ausländischer Kapitalbeteiligung ein Grundstück erwirbt und diese im Nachhinein erhöht wird, steht Paragraph (Section) 100 des Land Code entgegen. Hiernach gelten die Beschränkungen beim Grundstückserwerb auch für Unternehmen, die erst nach dem Erwerb des Immobiliareigentums den maßgeblichen ausländischen Kapitalanteil erreichen.

Auch der in der Praxis häufig erwogene Grundstückserwerb über eine thailändische Gesellschaft mit ausländischer Minderheitsbeteiligung unterliegt seit 2006 strengeren Überprüfungen. Das Land Department wird bei solchen Geschäften die Gesellschafterstruktur und Finanzierung genau untersuchen, um sicherzustellen, dass die thailändischen Gesellschafter nicht als bloße Treuhänder agieren.

Streitbeilegung

Bei der Gestaltung grenzüberschreitender Verträge sollte ein wichtiges Augenmerk auf die Klausel zur Streitbeilegung gelegt werden. So werden bislang Urteile deutscher Gerichte in Thailand nicht anerkannt und vollstreckt, so dass, wenn die Vertragsparteien einen deutschen Gerichtsstand vereinbaren, ein weiteres lokales Verfahren erforderlich ist. Seit 1997 existiert in Bangkok der Intellectual Property and International Trade Court, welcher in der Praxis mittlerweile in vielen Verträgen als Gericht gewählt wird. Das Gericht ist zuständig sowohl für alle zivil- und strafrechtlichen Streitigkeiten im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes als auch für sämtliche internationale Handelsstreitigkeiten.

In Thailand spielen zudem Schiedsverfahren eine wichtige Rolle in der Praxis der Streitbeilegung. Das Königreich ist bereits im Jahre 1959 dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 beigetreten. Das Schiedsverfahren hat gegenüber dem Verfahren vor staatlichen Gerichten den Vorteil der Einwirkungsmöglichkeiten der Parteien bei der Wahl der Schiedsrichter und Besetzung des Gerichts sowie der Vermeidung einer systematischen Ausnutzung nebeneinander bestehender Gerichtszuständigkeiten (sog. forum shopping). Zudem ist das schiedsgerichtliche Verfahren in der Regel von kürzerer Dauer als ordentliche Prozesse.

In Thailand gibt es die in der Zivilprozessordnung normierte Möglichkeit eines Schiedsverfahrens vor staatlichen Gerichten sowie das vom Arbitration Act (2002) geregelte Verfahren vor dem Thai Arbitration Institute (Ministry of Justice) und anderen Schiedsgerichten wie dem Board of Trade, wobei insbesondere das Verfahren vor dem Thai Arbitration Institute in der Praxis von Relevanz ist. Der Arbitration Act entspricht, abgesehen von geringen Abweichungen, dem Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) und erfasst sowohl rein inländische als auch internationale Verfahren.

Ihre Ansprechpartner

In Thailand

Bangkok

Martin Klose

18th Floor, 1 Empire Tower, Suite 1808-1809
South Sathorn Road
Yannawa, Sathorn
10120 Bangkok

Tel.: +66(2)67006-70
Fax: +66(2)67006-73
E-Mail: martin.klose@roedl.pro

In Deutschland

Köln

Markus Schlüter

Kranhaus 1
Im Zollhafen 18
50678 Köln

Tel.: +49(221)949909-342
Fax: +49(221)949909-900
E-Mail: markus.schlueter@roedl.pro

www.roedl.de/thailand

www.roedl.com/thailand



Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen der Rechtslage übernehmen die Autoren und die Herausgeber keine Gewähr.



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Rödl & Partner

18th Floor, 1 Empire Tower, Suite 1808-1809
South Sathorn Road
Yannawa, Sathorn
10120 Bangkok

Tel.: +66(2)67 006–70
Fax: +66(2)67 006–73
E-Mail: bangkok@roedl.pro

www.roedl.de/thailand